

2017

Bericht über die wirkungsorientierte Folgenabschätzung

Bericht gemäß § 68 Abs. 5

BHG 2013 iVm § 6

Wirkungscontrollingverordnung

Bundeskanzleramt



Jetzt auch online abrufbar unter
www.wirkungsmonitoring.gv.at

Impressum

Medieninhaberin, Verlegerin und Herausgeberin:

Bundeskanzleramt Österreich
Sektion III – Öffentlicher Dienst und Verwaltungsinnovation
Sektionschefin Mag.^a Angelika Flatz
Hohenstaufengasse 3, 1010 Wien

Redaktion und Gesamtumsetzung: Abteilung III/9 (Mag. (FH) Stefan Kranabetter)

Grafiken: lekton Grafik & Web development

Fotonachweis: BKA/Regina Aigner (Cover); BKA/Hans Hofer (S. 3); BKA/Andy Wenzel (S. 7)

Gestaltung: BKA Design & Grafik

Druck: Fa. Janetschek

Wien, Mai 2017

Copyright und Haftung:

Auszugsweiser Abdruck ist nur mit Quellenangabe gestattet, alle sonstigen Rechte sind vorbehalten. Es wird darauf verwiesen, dass alle Angaben in dieser Publikation trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung des Bundeskanzleramtes und der Autorin/des Autors ausgeschlossen ist. Rechtausführungen stellen die unverbindliche Meinung der Autorin/des Autors dar und können der Rechtssprechung der unabhängigen Gerichte keinesfalls vorgreifen.

Rückmeldungen:

Ihre Überlegungen zu vorliegender Publikation übermitteln Sie bitte an: iii9@bka.gv.at.

Bestellservice des Bundeskanzleramtes

1010 Wien, Ballhausplatz 2

Telefon: +43 1 53 115-202613

Fax: +43 1 53 115-202880

E-Mail: broschuerenversand@bka.gv.at

Internet: www.bundeskanzleramt.at/publikationen

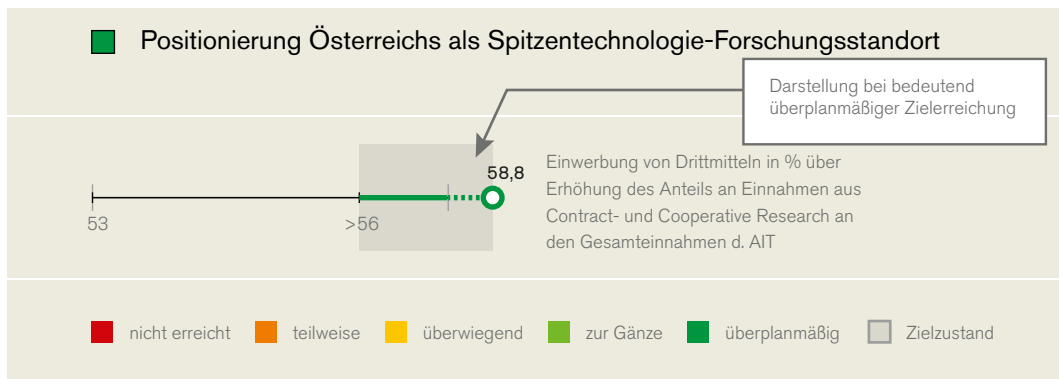
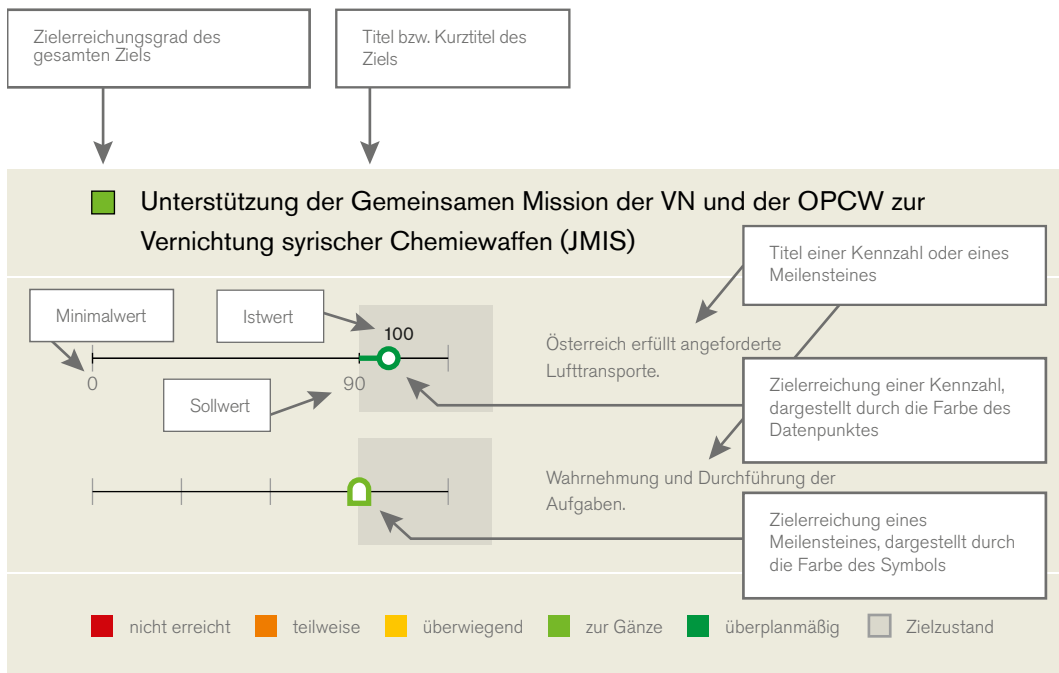
ISBN: 978-3-903097-12-4

Lesehilfe und Legende

Legende Symbolik

- € Finanzielle Auswirkung
 - ✂ Gesamtwirtschaftliche Auswirkung
 - 🏢 Auswirkung auf Unternehmen
 - 🏛️ Auswirkung auf Verwaltungskosten
 - 🌱 Umweltpolitische Auswirkung
 - ♂️ Auswirkung auf Gleichstellung
 - 👦 Auswirkung auf Kinder und Jugend
 - 🛒 Auswirkung auf Konsumentenschutz
 - 👥 Soziale Auswirkung
 - Ⓢ Rechtsetzende Maßnahme
 - ➔ Vorhaben
 - 🌐 Globalbudgetmaßnahme (ja/nein)
- Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Lesehilfe Grafiken



UG 32 Kunst und Kultur

1. Vorhaben: Bundesgesetz, mit dem das Bundestheaterorganisationsgesetz – BThOG, geändert wird



<https://wirkungsmonitoring.gv.at/2016-vorhaben-wfa-116.html>

Langtitel: Bundesgesetz, mit dem das Bundestheaterorganisationsgesetz – BThOG, geändert wird

Vorhabensart: Bundesgesetz

Zuordnung des Vorhabens zu mittel- und langfristigen Strategien

Das Regierungsprogramm enthält das Bekenntnis zur öffentlichen Finanzierung von Kunst und Kultur und nennt als Maßnahmen u. a. eine bedarfsorientierte Basisabgeltung für die Bundestheater sowie ein Investitionsprogramm für Bundestheater.

Zuordnung des Vorhabens zu Wirkungszielen

- 2015-BKA-UG 32-W2: Nachhaltige Absicherung von kulturellem Erbe und besserer Zugang zu Kunst- und Kulturgütern für die Öffentlichkeit

1.1 Problemdefinition

Finanzjahr: 2015

Die Bundestheater wurden auf Basis des Bundestheaterorganisationsgesetzes (BThOG), BGBl. I Nr. 108/1998, im Jahr 1999 aus der Organisation der öffentlichen Verwaltung in Form von Gesellschaften mit beschränkter Haftung ausgegliedert. Ausgehend vom Bericht des Rechnungshofes im Jahr 2014 über die Prüfung der Bundestheater-Holding GmbH hat das Bundeskanzleramt die Integrated Consulting Group GmbH (ICG) beauftragt, die Organisationsstruktur der Bundestheater-Holding GmbH ergebnisoffen zu analysieren und Empfehlungen für die künftige Struktur abzugeben. Dieser Bericht wurde am 11. Dezember 2014 dem Bundeskanzleramt vorgelegt. Der Bericht ist auf der Homepage des Bundeskanzleramtes www.bka.gv.at der Allgemeinheit öffentlich zugänglich.

Nach diesem Bericht sollte die Zusammenarbeit und wechselseitige Abstimmung der »Bundestheater« verstärkt werden. Als Organisationsvariante der Bundestheater-Holding GmbH wird eine »Strategische Management Holding«, die die Bundestheater strukturell am besten unterstützen könnte, empfohlen.

Weiters wird in der Studie festgestellt, dass seit der Ausgliederung die Basisabgeltung für die Erfüllung des kulturpolitischen Auftrags durch die Bühnengesellschaften unter der Veränderung des Inflationsindex erhöht wurde. Im vorliegenden Gesetzesentwurf ist daher zur finanziellen Absicherung der Bundestheater vorgesehen, die Basisabgeltung ab 1. Jänner 2016 von derzeit 148,936 Mio. Euro auf 162,936 Mio. Euro zu erhöhen.

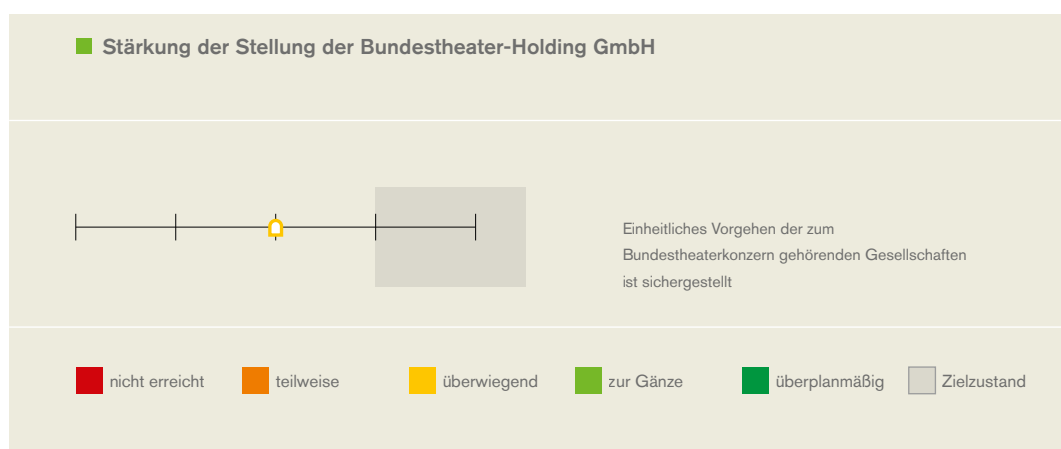
1.2 Ziele

1: Stärkung der Stellung der Bundestheater-Holding GmbH

Beschreibung des Ziels

Aufgrund der Studie der Integrated Consulting Group GmbH (ICG) wurde als Organisationsvariante der Bundestheater-Holding GmbH eine »Strategische Management Holding«, die die Bundestheater strukturell am besten unterstützen könnte, empfohlen. Entsprechend dieser Empfehlung wird durch den vorliegenden Gesetzesentwurf die Stellung der Bundestheater-Holding GmbH gegenüber ihren Tochtergesellschaften in wirtschaftlicher und koordinativer Hinsicht gestärkt.

Ergebnis der Evaluierung

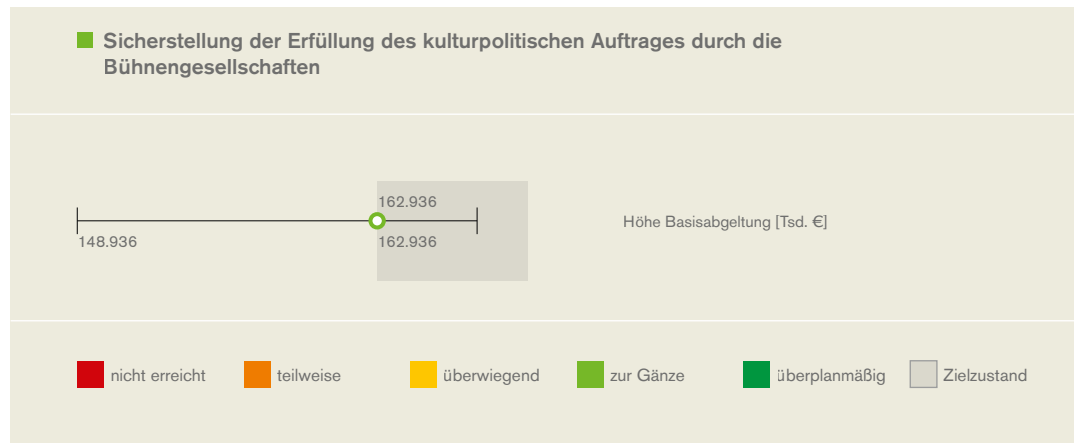


Dem Ziel zugeordnete Maßnahmen

Maßnahme 1: Erweiterung des Aufgabengebietes der Bundestheater-Holding GmbH – zur Gänze erreicht

2: Sicherstellung der Erfüllung des kulturpolitischen Auftrags durch die Bühnengesellschaften

Ergebnis der Evaluierung



Dem Ziel zugeordnete Maßnahmen

Maßnahme 2: Erhöhung der Basisabgeltung – zur Gänze erreicht

1.3 Finanzielle Auswirkungen des Bundes

Beschreibung der tatsächlich eingetretenen finanziellen Auswirkungen

Im Evaluierungszeitraum gibt es keine Abweichungen.

Konnte die Bedeckung (der Struktur nach), wie in der WFA dargestellt, durchgeführt werden? Ja

1.4 Tabellarische Darstellung der tatsächlich eingetretenen finanziellen Auswirkungen des Bundes

Finanzielle Auswirkungen des Vorhabens – gegliedert nach jährlichem Anfall

	2015		2016		2017		2018		2019	
	Plan	Ist	Plan	Ist	Plan	Ist	Plan	Ist	Plan	Ist
in Tsd. €										
Erträge	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Personalaufwand	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Betrieblicher Sachaufwand	0	0	14.000	14.000	14.000	0	14.000	0	14.000	0
Werkleistungen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Transferaufwand	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Sonstige Aufwendungen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Aufwendungen gesamt	0	0	14.000	14.000	14.000	0	14.000	0	14.000	0
Nettoergebnis	0	0	-14.000	-14.000	-14.000	0	-14.000	0	-14.000	0

Finanzielle Auswirkungen gesamt

		2015 – 2019		
in Tsd. €	Plan	Ist	Δ	
Erträge	0	0	0	
Personalaufwand	0	0	0	
Betrieblicher Sachaufwand	56.000	14.000	-42.000	
Werkleistungen	0	0	0	
Transferaufwand	0	0	0	
Sonstige Aufwendungen	0	0	0	
Aufwendungen gesamt	56.000	14.000	-42.000	
Nettoergebnis	-56.000	-14.000		

1.5 Wirkungsdimensionen

Es wurden keine wesentlichen Auswirkungen abgeschätzt bzw. festgestellt.

1.6 Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind: zur Gänze eingetreten

Seit Inkrafttreten der BThOG-Novelle mit 1.9.2015 konnten eine Stärkung der Bundestheater-Holding im Sinne einer Strategischen Management-Holding und ein besseres Zusammenwirken der Konzerngesellschaften erreicht werden. Dazu beigetragen haben insbesondere der erstmalige Abschluss von Ziel- und Leistungsvereinbarungen zwischen dem Bund und der Bundestheater-Holding, die Verankerung einer ausgeglichenen Mehrjahresplanung (Dreijahresplanung) für die Gesellschaften des Bundestheaterkonzerns und signifikante Verbesserungen im Konzernberichts-wesen. Hinsichtlich des Meilensteins »Einheitliches Vorgehen der zum Bundestheaterkonzern gehörenden Gesellschaften ist sichergestellt« ist festzuhalten, dass dieser Meilenstein aus Sicht des BKA überwiegend erreicht wurde, aber auch als laufender Prozess zu sehen ist. Es werden 2017 und in den Folgejahren weitere Maßnahmen innerhalb des Bundestheaterkonzerns gesetzt werden. Mit Hilfe der in den Ziel- und Leistungsvereinbarungen festgelegten Vorhaben kann das BKA laufend die Zielerreichung evaluieren.

Konzernseitige Rationalisierungsmaßnahmen und die Erhöhung der gesetzlich fixierten jährlichen Basisabgeltung der Bundestheater auf 162,936 Millionen Euro ab 1.1.2016 haben maßgeblich zur Konsolidierung der Konzernfinanzen sowie deren mittelfristiger Absicherung beigetragen. Mit 1.4.2016 übernahm Mag. Christian Kircher die Geschäftsführung der Bundestheater-Holding. In Abstimmung mit dem Aufsichtsrat und dem Bundeskanzleramt hat die neue Geschäftsführung weitere Verbesserungsschritte im Sinne der Zielsetzungen der BThOG-Novelle 2015 auf den Weg gebracht.

Haben sich Verbesserungspotentiale ergeben? Ja

Siehe narrative Gesamtbeurteilung

2. Vorhaben: Bundesgesetz, mit dem das Künstler-Sozialversicherungsfondsgesetz und das Kunstförderungsbeitragsgesetz 1981 geändert werden



Langtitel: Bundesgesetz, mit dem das Künstler-Sozialversicherungsfondsgesetz und das Kunstförderungsbeitragsgesetz 1981 geändert werden



Vorhabensart: Bundesgesetz

Zuordnung des Vorhabens zu mittel- und langfristigen Strategien

Schaffung nachhaltiger finanzieller Rahmenbedingungen für KünstlerInnen.

Das Vorhaben trägt dem Wirkungsziel »Nachhaltige Verankerung von zeitgenössischer Kunst in der Gesellschaft sowie Gewährleistung stabiler Rahmenbedingungen für Kunstschaffende« der Untergliederung 32 Kunst und Kultur bei.

Zuordnung des Vorhabens zu Wirkungszielen

- 2014-BKA-UG 32-W1: Nachhaltige Verankerung von zeitgenössischer Kunst in der Gesellschaft sowie Gewährleistung stabiler Rahmenbedingungen für Kunstschaffende

<https://wirkungsmonitoring.gv.at/2016-vorhaben-wfa-118.html>

2.1 Problemdefinition

Finanzjahr: 2014

Die Karriere von Künstlerinnen/Künstlern ist durch einen besonderen Verlauf gekennzeichnet, der mit anderen beruflichen Tätigkeiten kaum vergleichbar ist. Das Wesen der künstlerischen Tätigkeit ist durch die Begabung zu eigenschöpferischen Leistungen gekennzeichnet. Die Einkünfte der Künstlerinnen/Künstler hängen daher vielfach von der gesellschaftlichen Anerkennung und Akzeptanz ihrer Leistungen ab und damit deren Existenzsicherung. Künstlerinnen/Künstler richten ihre künstlerischen Tätigkeiten nicht nach Modeerscheinungen des Marktes aus, sondern ihre Tätigkeit ist durch Individualität, Originalität und Abgrenzbarkeit bestimmt.

Die Praxis der letzten Jahre hat gezeigt, dass zum Teil Künstlerinnen/Künstler deshalb keinen Anspruch auf Beitragszuschuss haben, weil sie zwar durch Einnahmen die Anspruchsvoraussetzungen für den Beitragszuschuss erfüllen; nicht aber durch Einkünfte (Einnahmen abzüglich Aufwendungen). Weiters bilden zum Teil Einkünfte aus künstlerischer Nebentätigkeit, wie Kunstvermittlung und -interpretation die Existenzgrundlage der Künstlerinnen/Künstler. Zwar stehen nach dem Grundgedanken des Gesetzes die Einkünfte aus künstlerischer Tätigkeit als Anspruchsvoraussetzung im Vordergrund, es ist jedoch sachlich gerechtfertigt, die Einnahmen aus künstlerischen Nebentätigkeiten bei der Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen auf Beitragszuschuss mitzuberücksichtigen, da diese Nebentätigkeiten oft Basis für weiteres künstlerisches Wirken ist.

Weiters entstehen durch den Karriereverlauf von Künstlerinnen/Künstlern, auch der unselbständigen, vielfach Zeiten ohne Einkommen. In diesen Zeiten können unverschuldet Situationen eintreten, die finanzielle Aufwendungen erfordern, wofür aber den Künstlerinnen/Künstlern

keine Finanzmittel zur Verfügung stehen. Für diese Fälle ist eine finanzielle Unterstützung zur Existenzsicherung erforderlich.

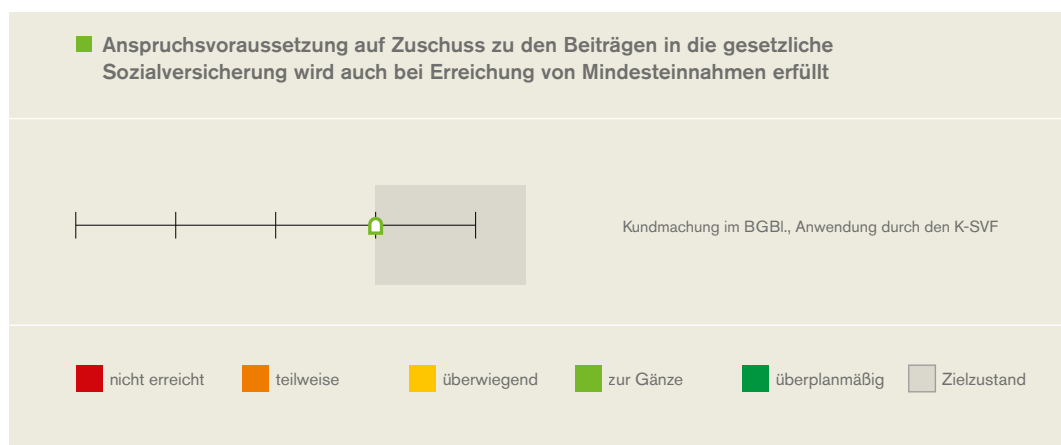
2.2 Ziele

1: Anspruchsvoraussetzung auf Zuschuss zu den Beiträgen in die gesetzliche Sozialversicherung wird auch bei Erreichung von Mindesteinnahmen erfüllt

Beschreibung des Ziels

Die Erfüllung des Zuschusserfordernisses der Mindesteinkünfte (Einnahmen abzüglich Aufwendungen) aus künstlerischer Tätigkeit (Geringfügigkeitsgrenze nach § 5 Abs. 2 Z 2 ASVG) soll auch durch Mindesteinnahmen aus künstlerischer Tätigkeit erfüllt werden.

Ergebnis der Evaluierung



Dem Ziel zugeordnete Maßnahmen

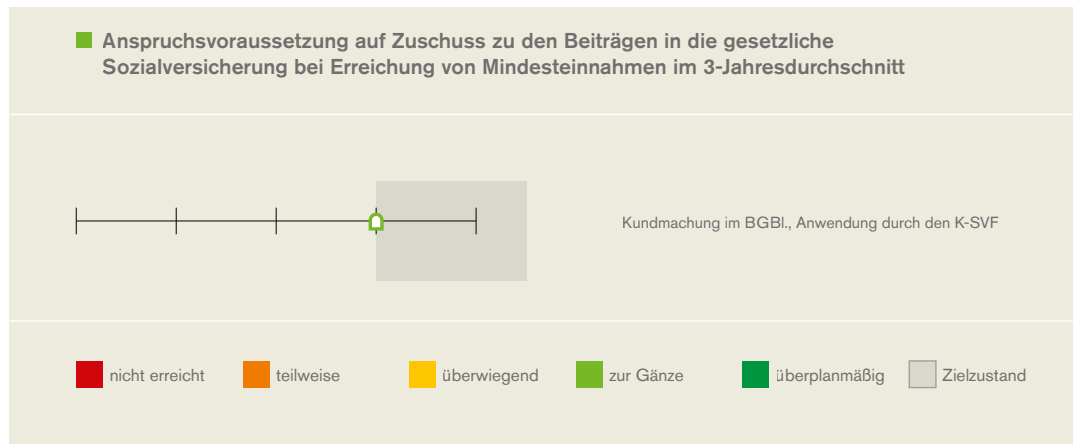
Maßnahme 1: Anspruch auf Zuschüsse zu den Beiträgen in die gesetzliche Sozialversicherung auch bei Erreichen einer Mindesteinnahmengrenze – zur Gänze erreicht

2: Anspruchsvoraussetzung auf Zuschuss zu den Beiträgen in die gesetzliche Sozialversicherung bei Erreichung von Mindesteinnahmen im 3-Jahresdurchschnitt

Beschreibung des Ziels

Der Anspruch auf Zuschuss zu den Beiträgen in die gesetzliche Sozialversicherung soll auch dann bestehen, wenn im 3-Jahresdurchschnitt die Mindesteinkünfte (Mindesteinnahmen) aus künstlerischer Tätigkeit erreicht werden.

Ergebnis der Evaluierung



Dem Ziel zugeordnete Maßnahmen

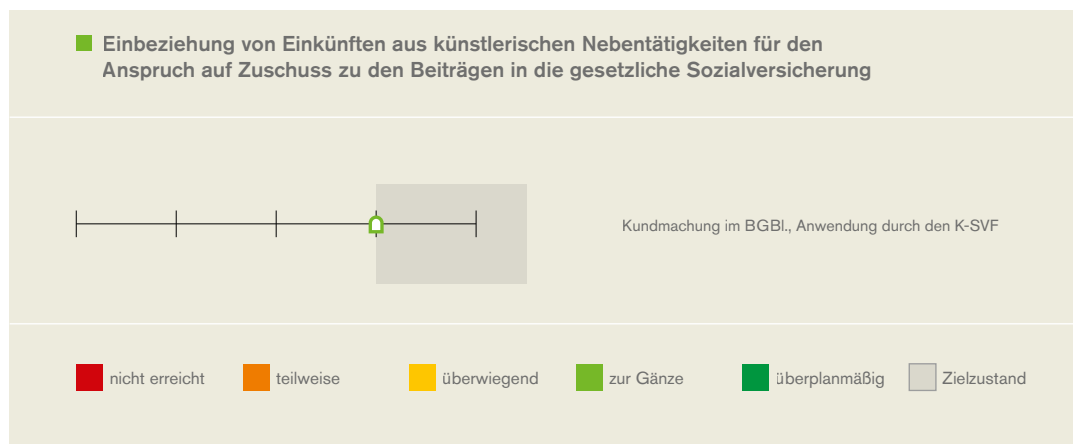
Maßnahme 2: Erfüllung der Voraussetzung für den Anspruch auf Zuschüsse zu den Beiträgen in die gesetzliche Sozialversicherung auch bei Mindesteinnahmen – zur Gänze erreicht

3: Einbeziehung von Einkünften aus künstlerischen Nebentätigkeiten für den Anspruch auf Zuschuss zu den Beiträgen in die gesetzliche Sozialversicherung

Beschreibung des Ziels

Einkünfte (Einnahmen) aus künstlerischen Nebentätigkeiten (z. B. Kunstvermittlung, Kunstinterpretation) sollen in die Mindesteinkünfte (Mindesteinnahmen) aus künstlerischer Tätigkeit einbezogen werden.

Ergebnis der Evaluierung

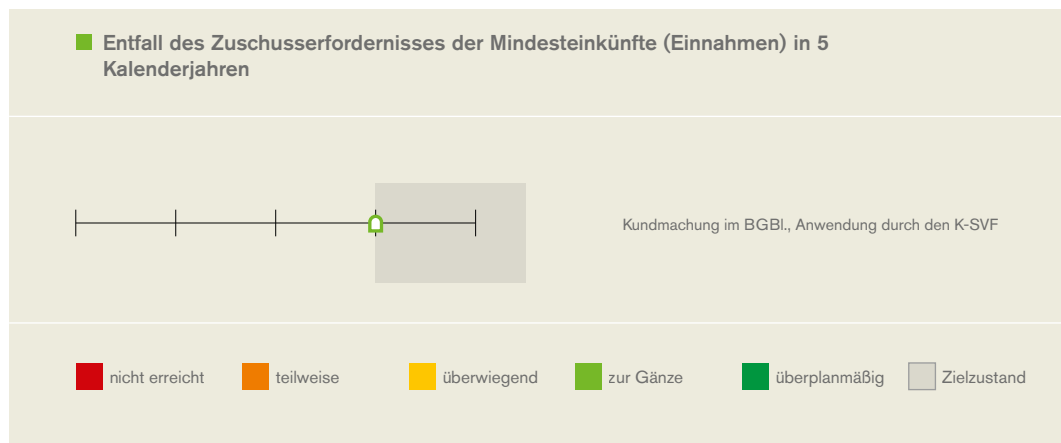


Dem Ziel zugeordnete Maßnahmen

Maßnahme 3: Einrechnung der Einkünfte aus künstlerischen Nebentätigkeiten in die Mindesteinkünfte. – zur Gänze erreicht

4: Entfall des Zuschusserfordernisses der Mindesteinkünfte (Einnahmen) in 5 Kalenderjahren

Ergebnis der Evaluierung



Dem Ziel zugeordnete Maßnahmen

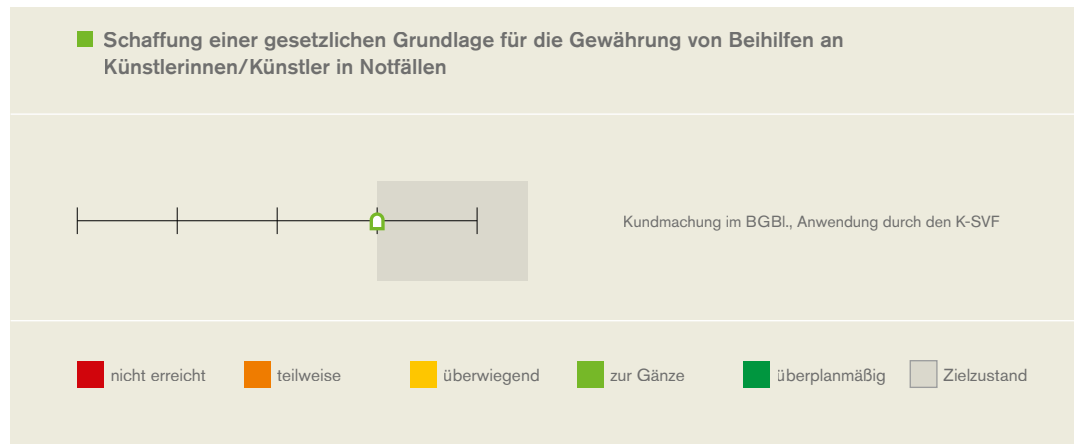
Maßnahme 4: Entfall des Zuschusserfordernisses der Mindesteinkünfte (Einnahmen) in 5 Kalenderjahren – zur Gänze erreicht

5: Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für die Gewährung von Beihilfen an Künstlerinnen/Künstler in Notfällen

Beschreibung des Ziels

Gesetzliche Möglichkeit der Gewährung von Beihilfen an selbständige und unselbständige Künstlerinnen/Künstler in Notfällen aus Mitteln des Künstler-Sozialversicherungsfonds, wie Beihilfen zur Deckung des notwendigen Lebensunterhalts bei schwerer Krankheit, Beihilfen zu erhöhten Aufwendungen bei Erkrankungen usw.

Ergebnis der Evaluierung



Dem Ziel zugeordnete Maßnahmen

Maßnahme 5: Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für die Gewährung von Beihilfen an Künstlerinnen/Künstler in Notfällen – zur Gänze erreicht

2.3 Finanzielle Auswirkungen des Bundes

Beschreibung der tatsächlich eingetretenen finanziellen Auswirkungen

Der vorliegende Gesetzentwurf hat keine finanziellen Auswirkungen auf den Bund, auf die Länder, Gemeinden und Sozialversicherungsträger.

Die Finanzierung der finanziellen Auswirkungen des vorliegenden Gesetzentwurfes erfolgt ausschließlich aus Mitteln des Künstler-Sozialversicherungsfonds.

2.4 Wirkungsdimensionen

Es wurden keine wesentlichen Auswirkungen abgeschätzt bzw. festgestellt.

2.5 Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind: zur Gänze eingetreten

Die Novelle des Künstler-Sozialversicherungsfondsgesetzes BGBl. I Nr. 15/2015 beinhaltet zahlreiche Verbesserungen, die den Zugang zum Beitragszuschuss wesentlich erleichtern und ermöglichen, Künstlerinnen und Künstler durch Beihilfen in besonders berücksichtigungswürdigen Notfällen zu unterstützen. Die Ziele der Novelle wurden voll erreicht, siehe auch nachstehende Erläuterungen. In den Kalenderjahren 2016 und 2015 wurden jeweils rund € 8 Mio. an Beitragszuschüssen an die Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft ausbezahlt, somit rund 12 % (T€ 850) mehr als 2014 und 22 % (€ 1,4 Mio.) mehr als 2013.

Es wurde eine sehr intensive Informationsoffensive seitens des K-SVF durchgeführt, u. a. Neugestaltung der Homepage, Informationsbroschüren Informationstour durch ganz Österreich (gemeinsam mit Bundeskanzleramt und Kulturrat). In Interviews, Vorträgen und täglicher Beratungsarbeit konnte der Bekanntheitsgrad der Verbesserungen durch die Novelle gesteigert werden, wobei nach wie vor Informationsdefizite vorliegen, die erfahrungsgemäß erst im Laufe der Jahre abgebaut werden können.

Durch die Einführung der »Bonusjahre« (§ 17 Abs. 8 K-SVFG) konnten bis dato rund 360 Verfahren – ohne Klärung von Rückforderungsansprüchen – rasch und unbürokratisch bescheidmäßig abgeschlossen werden. 350 KünstlerInnen wurden dadurch von einer Rückzahlungsverpflichtung in Höhe von rund T€ 731 befreit. Der Verwaltungsaufwand konnte in dieser Hinsicht für die Kunstschaffenden wesentlich reduziert werden.

In den Kalenderjahren 2015 und 2016 wurden insgesamt 3.000 Anträge eingereicht, wobei 1.057 KünstlerInnen erstmalig Kontakt mit dem Fonds aufnahmen. Vergleicht man diese Werte mit dem Zeitraum 2013 und 2014 kann eine durchschnittliche Steigerung der Erstantragstellung von fast 10 % festgestellt werden. Dass diese Zahl aufgrund der Novelle gestiegen ist, scheint plausibel, kann jedoch nicht mit Sicherheit festgestellt werden, da die Motivation für eine Antragstellung nicht abgefragt wird.

Die Modifikation der gesetzlichen Untergrenze hat es dem KSVF ermöglicht, mehr KünstlerInnen mittels Beitragszuschuss bei der Zahlung ihrer Versicherungsbeiträge zu unterstützen. Der KSVF hat im Kalenderjahr 2016 rund 900 positive Bescheide erstellt. In den letzten vier Monaten haben rund 23 % der KünstlerInnen den Beitragszuschuss nur durch diese Verbesserungen erhalten. Verfahren konnten rascher abgeschlossen werden. Mit Auswirkungen des 3jährigen Durchrechnungszeitraumes kann erst in den nächsten Jahren gerechnet werden.

Die Erhöhung der Obergrenze wird üblicherweise im Zusammenhang mit Rückforderungsverfahren tragend. Grundlage hierfür sind die übermittelten Einkommensteuerbescheide. Diese liegen steuerrechtlich bedingt nur unvollständig vor. Laut derzeitigem Stand sind für das Kalenderjahr 2014 aufgrund der Novelle 34 % weniger Rückforderungsverfahren einzuleiten.

Der für den Unterstützungsfonds festgelegte Höchstbetrag von T€ 500 wurde in den ersten beiden Jahren noch nicht ausgeschöpft. Gründe liegen darin, dass der Unterstützungsfonds ein Förderinstrument ist, das auch Personengruppen (z. B. unselbständig tätigen Kunstschaffenden) bei Notfällen helfen könnte, die bisher noch keinen Kontakt zum Fonds hatten. Neu geschaffene Fördermöglichkeiten benötigen eine gewisse Anlaufzeit. Der Großteil der Ansuchen für den Unterstützungsfonds wird gestellt, weil es durch Krankheit, Unfall oder aufgrund eines anderen unvorhersehbaren Ereignisses zu einem Einkommensausfall gekommen ist und dadurch die monatlichen Fixkosten nicht mehr gedeckt werden können. Bisher wurden insgesamt 129 Ansuchen auf Beihilfe durch den Unterstützungsfonds eingereicht (durchschnittlich fünf pro Monat). Die Gesamtsumme der bisher bewilligten Beihilfen beläuft sich auf rund T€ 252. Im Kalenderjahr 2016 konnten bereits um 54 % mehr an Beihilfen bewilligt werden als im Kalenderjahr 2015.

Da der Jahresabschluss 2016 zum Zeitpunkt der Berichterstattung noch nicht vorliegt, handelt es sich bei den angeführten Berechnungen um vorläufige Werte.

(Quelle: Künstler-Sozialversicherungsfonds)

Haben sich Verbesserungspotentiale ergeben? Ja

Qualitätsverbesserung bei der Definition von wirkungsorientierten Zielen und Maßnahmenpaketen: in der gegenständlichen wirkungsorientierten Folgenabschätzung verfügen einige Ziele über Maßnahmencharakter – auf die übergeordneten Zielsetzungen sollte ein stärkeres Augenmerk gelegt werden.



Besuchen Sie uns auf der Website
www.oeffentlicherdienst.gv.at